

Schriften zum Völkerrecht

Band 5

Der bei Ausbleiben staatlicher
Ablehnung verbindliche Mehrheitsbeschluß
der Weltgesundheitsorganisation

Ein Verordnungsverfahren des genossenschaftlichen Völkerrechtes

Von

Dr. Alexander von Rom



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

ALEXANDER VON ROM

**Der bei Ausbleiben staatlicher Ablehnung verbindliche
Mehrheitsbeschluß der Weltgesundheitsorganisation**

Schriften zum Völkerrecht

Band 5

**Der bei Ausbleiben staatlicher
Ablehnung verbindliche Mehrheitsbeschluß
der Weltgesundheitsorganisation**

Ein Verordnungsverfahren des genossenschaftlichen Völkerrechtes

Von

Dr. Alexander von Rom



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1968 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1968 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

Vorwort

Die durch die modernen technischen Entwicklungen ermöglichte Ausweitung und Verdichtung des internationalen Verkehrs hat zu einem engmaschigen, weltumspannenden Netz von Bezogenheiten und Abhängigkeiten, zu einer „Interdependenz“ zwischen den Staaten geführt, mit der Folge, daß sich die Auswirkungen einzelstaatlicher Zustände und Maßnahmen im internationalen Bereich empfindlich verschärften und so zu einer Quelle höchst unerwünschter Störungen wurden.

Die Koordinierung des staatlichen Verhaltens auf bestimmten, für das internationale Zusammenleben besonders wichtigen Sachgebieten wurde damit zu einem vordringlichen Problem des Völkerrechtes.

Hierbei mußten die einzelnen Normierungsversuche, da das Gewohnheitsrecht seinem Inhalt nach zu allgemein und in seinem Entstehungsprozeß zu langwierig war, ihren Ausgangspunkt bei dem Institut des völkerrechtlichen Vertrages nehmen. Das dort übliche Verfahren zur Bildung und Erklärung einander entsprechender staatlicher Willen konnte jedoch die Forderung nach schnellen und möglichst allgemein verbindlichen Regelungen nicht erfüllen. Es mußten daher neue Möglichkeiten völkerrechtlicher Rechtsetzung entwickelt werden.

Im Rahmen der einzelnen Lösungsversuche, die jeweils aus der besonderen Interessenkonstellation ihres Sachbereiches heraus unternommen wurden, lassen sich vier Programmpunkte feststellen, die jedoch wegen bestimmter überkommener Vorstellungen von Art und Umfang einer unbedingt aufrechtzuerhaltenden staatlichen Entscheidungsbefugnis über die Frage der eigenen rechtlichen Gebundenheit meist nur alternativ verwirklicht werden konnten.

Es sind dies 1. die inhaltliche Festlegung der angestrebten Regelung im Wege des Mehrheitsbeschlusses, 2. eine reale, über das neugeschaffene Institut der Empfehlung hinausreichende rechtliche Verbindlichkeit, 3. ein allgemeiner, umfassender Geltungsbereich und 4. die Beschleunigung des Verfahrens.

Das bisher wohl interessanteste Ergebnis dieser allgemeinen Problematik findet sich auf dem Gebiet des internationalen Gesundheitwesens, denn während grundsätzlich zur völkerrechtlichen Willensbildung Einstimmigkeit und zur Verleihung rechtlicher Verbindlichkeit die staatliche

Ratifikation erforderlich sind, bringen Art. 21, 22 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation für bestimmte gesundheitstechnische Sachbereiche ein Normierungsverfahren durch Mehrheitsbeschluß, das von einem Ratifikationserfordernis absieht und den Sonderinteressen der Staaten einen neuen Raum zuordnet, indem es diesen die Möglichkeit gibt, die eigene völkerrechtliche Gebundenheit an die beschlossenen Vorschriften nach deren Bekanntgabe durch eine fristgemäße Gegenerklärung einzuschränken oder ganz auszuschließen. Dieses Verfahren erscheint im Vergleich zur Vielzahl anderer und ähnlicher Versuche als theoretisch und praktisch ausgewogene Lösung, deren nähere Untersuchung sich mit einer ganzen Reihe von Fragen aus dem Gebiet des allgemeinen Völkerrechts auseinandersetzen muß.

Die Analyse der tatsächlichen Situation im Völkerrecht, die zur Entwicklung dieses und ähnlicher Verfahren führte, die Frage einer Willenserklärung durch Schweigen, die Problematik des Mehrheitsbeschlusses, der besondere Charakter einer Rechtsetzung im Völkerrecht, die Abgrenzung von Gesetzgebung, Verordnung und Autonomie, das Wesen der genossenschaftlichen, auf die einzelstaatliche Entscheidungsbefugnis gegründeten Natur des Völkerrechtes und schließlich die Frage nach der Vereinbarkeit aller theoretischer und praktischer Aspekte des neuen Verfahrens mit diesem Grundcharakter zwischenstaatlicher Organisation gaben dem Thema jenen weitgesteckten Rahmen, der es einer wissenschaftlichen Bearbeitung wert erscheinen ließ.

Die vorliegende Arbeit ist im Oktober 1966 abgeschlossen worden und wurde von der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München als Dissertation angenommen.

Zu besonderem Dank bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. F. J. Berber verpflichtet, der mir dieses Thema vorgeschlagen hat und unter dessen wissenschaftlicher Betreuung die Arbeit entstand. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. H. Spanner, der die Arbeit als Korreferent gelesen hat, wie auch den Herren Assistenten am Institut für Völkerrecht der Universität München Herrn Dr. Randelzhofer und Herrn Assessor Schmitt.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann möchte ich meinen Dank dafür aussprechen, daß er meine Arbeit in seine Reihe „Schriften zum Völkerrecht“ aufgenommen und mir so die Gelegenheit zur Veröffentlichung gegeben hat.

München, im Mai 1967

Alexander von Rom

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Einführung in die Vorschriften und in die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens nach Art. 21, 22 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation WHO (SWHO)

I. Die einschlägigen Bestimmungen in der SWHO	13
II. Ausführungsbestimmungen in den Vorschriften Nr. 1 der WHO (No- menklatur-Vorschriften)	14
III. Ausführungsbestimmungen in den Vorschriften Nr. 2 der WHO (Ge- sundheitsvorschriften oder Internationale Gesundheitsordnung, IGO) ..	15
IV. Die zur IGO erklärten Vorbehalte und Ablehnungen unter besonderer Berücksichtigung der Ablehnung von Seiten Norwegens	16
V. Die Verbindlichkeit der IGO für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Änderung vom 26. Mai 1955 ..	18
VI. Zusammenfassung	19

Zweites Kapitel

Soziologische Grundlagen, die zu neuen Verfahren einer internationalen Koordinierung des einzelstaatlichen Verhaltens führten

I. Die neuen Interessenkonstellationen gegenseitiger Interdependenz ..	20
II. Die Entwicklung von den Art. 21, 22 SWHO gleichen oder ähnlichen Verfahren	24
1. Für den Erlaß oder die Änderung vom Vertragstext oft gesonder- ter technischer Vorschriften	24
2. Für Vertragsänderungen im allgemeinen	29
III. Die Differenziertheit der einzelnen Verfahren als Abbild jeweils be- sonderer Interessenlagen und als Merkmal des konkreten Charakters des Völkerrechts	32

Drittes Kapitel

**Die rechtliche Natur der Verbindlichkeit
von Beschlüssen nach Art. 21, 22 SWHO**

A. Die Befugnis einer internationalen Organisation zur Festlegung des Inhalts allgemeiner Normierungen	35
B. Die eine positive staatliche Zustimmungserklärung nicht mehr erfordernden Beschlüsse nach Art. 21, 22 SWHO	38
I. Die Schwierigkeit einer Definition des neuen Verfahrens durch Rechtsbegriffe, die dem genossenschaftlich organisierten Völkerrecht entstammen	38
II. Das Verhalten der Staaten als Rechtsgrund der Verbindlichkeit	40
1. Die Ratifizierung der Satzung	41
2. Das Schweigen innerhalb bestimmter Frist	42
a) Schweigen als konkludente Annahmeerklärung	42
aa) Entwicklung und Begründung dieser Ansicht	42
bb) Abstellung auf den Regelfall und Vermutung	44
cc) Abwägung und Ablehnung dieser Konstruktion	45
b) Schweigen als tatsächlicher Verhaltenstatbestand — die Fingierung der Annahmeerklärung	46
aa) Das Wesen der Fiktion	46
bb) Die Frage nach dem Rechtsgrund	48
cc) Die Fehlerhaftigkeit des Schweigens	49
dd) Der fakultative Charakter einer staatlichen Mitwirkung nach Bekanntgabe der Beschlüsse	51
III. Der Mehrheitsbeschluß der Weltgesundheitsversammlung als Rechtsgrund der Verbindlichkeit	52
1. Die Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen im allgemeinen	52
a) Der bindende Mehrheitsbeschluß als Element körperschaftlicher Organisation	52
b) Die Gleichsetzung des Mehrheitswillens mit dem Willen aller	54
c) Rousseaus Theorie vom Gemeinwillen	55
d) Sachgerechtigkeit und Vernünftigkeit als „innere“ Gründe der Verbindlichkeit	57
aa) Die Bedeutung einer Versachlichung des VRs	57
bb) Der Grundsatz der Effektivität und die soziologische Schule	58
cc) Die fehlende Objektivität des Mehrheitsbeschlusses	58
dd) Die Relativität des Gemeinwillens	59
e) Der pragmatische Charakter des Mehrheitsbeschlusses und das Fehlen eines eigenen, spezifisch ihm zugeordneten allgemeinen Prinzips, aus dem sich seine Verbindlichkeit herleiten ließe	60
f) Bildung und Verbindlichkeit des verselbständigten Willens einer Gemeinschaft als Elemente ihrer juristischen Organisation	62

g) Die rechtliche Grundlage der Organisationsnormen	63
2. Die Verbindlichkeit des Mehrheitsbeschlusses nach Art. 21, 22 SWHO im besonderen: Ein Fall völkerrechtlicher Rechtsetzung? Kriterien einer vrn. Rechtsetzung im allgemeinen	63
a) Materielle Gesichtspunkte	64
b) Formelle Gesichtspunkte: Rechtswirkung kraft Willens, nicht kraft Gesetzes	65
aa) Voluntaristische Völkerrechtstheorien	66
α) Die Selbstbindungstheorie	66
β) Die Konsenstheorie	67
bb) Objektivistische Völkerrechtstheorien	70
cc) Zusammenfassende Beantwortung der Frage, ob der staatliche Wille beim Abschluß vrr. Verträge rechtsetzend oder rechtsgeschäftlich tätig wird	72
c) Die Bildung eines eine Rechtsgemeinschaft umfassenden Rechtsetzungswillens	73
aa) Der durch Willensintegration gebildete Gemeinwille	73
bb) Der Umfang der Rechtsgemeinschaft	75
cc) Der durch Mehrheitsbeschluß gebildete Verbandswille	76
3. Art. 21, 22 SWHO: Fall völkerrechtlicher Gesetzgebung oder des Erlasses einer völkerrechtlichen Verordnung?	77
a) Die vr. Gesetzgebung	77
b) Die Situation im Rahmen von Art. 21, 22 SWHO	80
aa) Das Verbleiben der endgültigen Entscheidungsgewalt bei den Staaten	80
bb) Der indirekte Einfluß des staatlichen Ablehnungsrechtes auf die Bildung des Organisationswillens	80
α) auf seinen Inhalt	80
β) auf die Art seines Zustandekommens	81
αα) Die Vereinfachung des Beschlußverfahrens	81
ββ) Die Nichtnotwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit, einer Stimmenwägung oder eines sonstigen Ausdrucks des dezentralisierten Aufbaus der internationalen Organisation des Gesundheitswesens ..	84
c) Vr. Rechtsetzung im Rahmen einzelstaatlicher Ermächtigung ..	86
aa) Die Rechtsgültigkeit der Ermächtigung	86
bb) Die Beschlüsse der WGVers. als vr. VO und ihre Abgrenzung zur Autonomie	88
cc) Ähnlichkeiten und Unterschiede zur VO des innerstaatlichen Rechtes	90
dd) Die Frage einer innerstaatlichen Verbindlichkeit der vrn. VO	93
ee) Die grundsätzliche analoge Anwendbarkeit des Vertragsrechtes	95

*Viertes Kapitel***Die Rechtsnatur des Ablehnungs-
und Vorbehaltsrechtes**

I. Der Zugang der Ablehnungserklärung als auflösende oder ihr Nichtzugang als aufschiebende Bedingung der Verbindlichkeit	97
1. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens	97
2. Die Nichtablehnung als aufschiebende Bedingung	98
II. Die Rechtswirkung der Ablehnung	99
III. Der Gebrauch des Ablehnungsrechtes	100
1. Die Notwendigkeit einer tatsächlichen Entscheidungsmöglichkeit: Die Rechtsgültigkeit verspätet eingegangener Erklärungen	100
2. Die Bestimmtheit der Entscheidung: Die Rechtsgültigkeit vorzeitig eingegangener Erklärungen	102

*Fünftes Kapitel***Der genossenschaftliche Charakter
des Verfahrens nach Art. 21, 22 SWHO**

I. Vergleich mit anderen Verfahren von genossenschaftlicher Natur	104
II. Das genossenschaftliche Verständnis einer unter dem Vorbehalt fristgemäßer Ablehnung stehenden einseitigen, heteronomen Rechtsetzung als Grundlage ihrer Einführung und Weiterentwicklung	106
Thesen	108
Literaturverzeichnis	110
Sachregister	118

Abkürzungsverzeichnis

a. E.	= am Ende
AJIL	= American Journal of International Law
Ann. Fr.	= Annuaire Français de Droit International
ArchVR	= Archiv für Völkerrecht
BdtGVR	= Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGBI.	= Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland
BYIL	= British Yearbook of International Law
CINA	= Commission Internationale de Navigation Aérienne
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
EB	= Entscheidung des Executive Board der Weltgesundheitsorganisation
GeschO	= Geschäftsordnung, rules of procedure
ICJ	= International Court of Justice
ICLQ	= International and Comparative Law Quarterly
IGH	= Internationaler Gerichtshof
IGO	= Internationale Gesundheitsordnung International Sanitary Regulations
ILO	= Internationale Arbeitsorganisation International Labour Organization
Kap.	= Kapitel
LNTS	= League of Nations Treaty Series
NRG	= Nouveau Recueil Général des Traités
Off. Rec.	= Official Records of the World Health Organization
P. C. I. J.	= Permanent Court of International Justice, Veröffentlichungen
pss	= pacta sunt servanda
RC	= Recueil des Cours de l'Académie Internationale
Rev. gén	= Revue générale de droit international public
Schw. Jhrb.	= Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
StIGH	= Ständiger Internationaler Gerichtshof
SWHO	= Satzung der Weltgesundheitsorganisation WHO
SWMO	= Satzung der Weltorganisation für Meteorologie WMO
UNO	= Organisation der Vereinten Nationen
UNTS	= United Nations Treaty Series
VGR	= Völkergewohnheitsrecht

VO	= Verordnung
VR	= Völkerrecht
vr.	= völkerrechtlich(e)
vrn.	= völkerrechtlichem
vrn.	= völkerrechtlichen
vrr.	= völkerrechtlicher
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
VVerfR	= Völkerverfassungsrecht
VVers.	= Vollversammlung
WGVers.	= Weltgesundheitsversammlung, World Health Assembly
WHA	= Beschluß der Weltgesundheitsversammlung
WHO	= Weltgesundheitsorganisation, World Health Organization
Yearb. ILC	= Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfVR	= Zeitschrift für Völkerrecht

Erstes Kapitel

Einführung in die Vorschriften und in die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens nach Art. 21, 22 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation WHO (SWHO)

I. Die einschlägigen Bestimmungen in der SWHO

Nach Art. 21 der SWHO¹ ist die Weltgesundheitsversammlung (WG-Vers.), d. h. die Versammlung der von den Mitgliedstaaten entsandten, möglichst fachlich qualifizierten Delegierten², ermächtigt, Regelungen³ zu erlassen:

- a) für sanitäre und Quarantäne-Maßnahmen und andere Vorkehrungen zur Verhinderung der internationalen Verbreitung von Krankheiten,
- b) zur Kennzeichnung von Krankheiten, Todesursachen und Arbeitsmethoden des öffentlichen Gesundheitswesens,
- c) zur Vereinheitlichung der diagnostischen Verfahren für den internationalen Gebrauch,
- d) zur Normierung bezüglich der Sicherheit, Reinheit und Wirksamkeit biologischer, pharmazeutischer und verwandter Erzeugnisse im internationalen Handelsverkehr,
- e) zur Ankündigung⁴ und Bezeichnung biologischer, pharmazeutischer und verwandter Erzeugnisse im internationalen Handelsverkehr.

Die gemäß Art. 21, 60 a, 60 b mit einfacher Mehrheit⁵ zu beschließenden Regelungen treten nach Art. 22 für alle Mitgliedstaaten in Kraft, nachdem

¹ UNTS I, 221 in Bd. 14, S. 185 ff.; Dt. Übers. der Forschungsstelle für VR und ausl. öffentl. Recht der Universität Hamburg nach einem Entwurf von Dr. *Hampe* unter Berücksichtigung des im Bundesblatt der Schweizer Eidgenossenschaft, Jg. 98, (1946), Bd. III, Nr. 21, v. 10. 10. 46, S. 720 ff. ersch. dt. Textes in: Dokumente, hrsg. v. d. zit. Forschungsstelle, Heft VI, 1952, S. 14 ff.

² Art. 10, 11 SWHO.

³ „Regulations“, gemeint sind allgemeine, abstrakte Vorschriften, nicht etwa Entscheidungen für den Einzelfall. Daher Übersetzung als „Entscheidungen“ mißverständlich (so Hans *Wehberg*: Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, Die Weltgesundheitsorganisation, in: Friedenswarte, Bd. 47, 1947, S. 149).

⁴ Auch im Sinn von Reklame (engl.: advertizing, span.: propaganda).

⁵ Der Erlaß von Vorschriften nach Art. 21 fällt nicht unter die eine ²/₃

ihre Annahme durch die Gesundheitsversammlung gebührend bekanntgegeben ist, es sei denn, daß ein Mitgliedstaat den Generaldirektor innerhalb der in der Bekanntgabe festgesetzten Frist von der Ablehnung oder der Geltendmachung von Vorbehalten in Kenntnis gesetzt hat.

II. Ausführungsbestimmungen in den Vorschriften Nr. 1 der WHO (Nomenklatur-Vorschriften)

Auf Grund dieser Bestimmungen in der Satzung hat die erste WGVers. am 24. Juli 1948 die Vorschriften Nr. 1 der WHO erlassen⁶, die die Mitgliedstaaten der Organisation verpflichten, in bestimmter Form und unter Verwendung der festgelegten Nomenklatur jährliche Statistiken über Krankheitsfälle und Todesursachen zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Die Vorschriften gelten nach Art. 20 für jeden Mitgliedstaat, der nicht innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Annahme durch die WGVers. dem Generaldirektor gemäß Art. 22 der Satzung ihre Ablehnung oder einen Vorbehalt mitteilt. Ablehnung und Vorbehalt sind nach Art. 21 der Vorschriften — letzterer auch teilweise — jederzeit zurücknehmbar.

Nachdem die „Nomenklaturvorschriften“⁷ den Mitgliedstaaten am 9. August 1948 bekanntgemacht worden waren, traten sie am ersten Januar 1950 als dem in ihrem Art. 19 bestimmten Termin für 52 Staaten, von denen 11 Vorbehalte erklärt hatten, in Kraft.

Durch die am 13. Juni 1949 von der zweiten WGVers. beschlossenen Ergänzungsvorschriften⁸ ist dann der erwähnte Art. 20 der Nomenklaturvorschriften — um ihn besser mit Art. 22 der Satzung in Einklang zu bringen — dahingehend abgeändert worden, daß die Erklärungsfrist nicht schon mit Beschlußfassung, sondern erst mit der Bekanntgabe der Annahme an die Mitgliedstaaten zu laufen beginnt.

Die Vorschriften Nr. 1 wurden geändert durch Beschluß der 9. WGVers. vom 21. Mai 1956⁹. Nach Art. III der Änderung betrug die Erklärungsfrist 9 Monate ab Bekanntgabe. In Art. IV wurde der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf den 1. Januar 1958 festgesetzt.

Mehrheit verlangenden Kategorien des Art. 60a und ist nach Art. 60b noch nicht zu einer solchen erklärt worden. Bei der Annahme von Zusatzvorschriften am 26. Mai 1955 zu den Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 betrug das Abstimmungsergebnis 21 gegen 13 Stimmen bei 20 Enthaltungen (Off. Rec. Nr. 63, S. 123).

⁶ Beschluß WHA 1.36, Off. Rec. Nr. 13, Annex 1, S. 349 ff.; UNTS I, 847, Bd. 66, S. 26 ff.

⁷ Offizielle Bezeichnung: nomenclature-regulations, vgl. Off. Rec. Nr. 71, Annex 6, S. 424.

⁸ Beschluß WHA 2.93, Off. Rec. Nr. 21, Annex 13, S. 383 f.

⁹ Beschluß WHA 9.29, Off. Rec. Nr. 71, Annex 6, S. 424 f.

III. Ausführungsbestimmungen in den Vorschriften Nr. 2 der WHO (Gesundheitsvorschriften oder internationale Gesundheitsordnung, IGO)

Als Vorschriften Nr. 2 der WHO hat die vierte WGVers. am 25. Mai 1951 die „Internationale Gesundheitsordnung“ erlassen¹⁰, die eine einheitliche Regelung aller gesundheitlichen Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten bei internationalen Reisen zu Lande, zu Wasser und im Luftverkehr vorsieht¹¹.

In Art. 106 IGO ist als Frist zur Erklärung von Vorbehalten oder Ablehnung nach Art. 22 SWHO ein Zeitraum von 9 Monaten festgelegt, von dem Tag an gerechnet, an dem der Generaldirektor die Annahme der Vorschriften durch die Weltgesundheitsversammlung bekanntgibt.

Abs. 2 von Art. 106 bringt die Möglichkeit einer Verlängerung dieser Frist für überseeische oder sonstige ferne Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen ein Staat verantwortlich ist.

In Abs. 3 heißt es: Geht eine Ablehnung oder ein Vorbehalt nach Ablauf der in den Absätzen 1 oder 2 dieses Artikels erwähnten Frist beim Generaldirektor ein, so ist die Ablehnung oder der Vorbehalt *rechtsunwirksam*.

Art. 107 bestimmt, daß ein Vorbehalt erst dann gültig wird und die Vorschriften bezüglich des Staates, der ihn angemeldet hat, erst dann in Kraft treten, wenn er von der Versammlung der WHO angenommen ist. Die Versammlung kann dem Vorbehalt mit der Begründung widersprechen, daß er den Charakter und das Ziel dieser Vorschriften in wesentlichem Umfang beeinträchtigt. In diesem Fall tritt die IGO für den Staat erst in Kraft, wenn er seinen Vorbehalt zurückgezogen hat.

Nach Art. 108 kann eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sowie ein Teil davon durch eine Meldung an den Generaldirektor jederzeit zurückgezogen werden.

Art. 109 Abs. 1 bestimmt als Termin für das Inkrafttreten der IGO den 1. Oktober 1952, einen Zeitpunkt also, der über ein Jahr und vier Monate nach dem Tag der Beschlußfassung liegt und damit die Möglichkeit einer Verzögerung der Bekanntgabe, wie auch die sich anschließende

¹⁰ WHO Sanitary Regulations; Beschluß WHA 4.75, Off. Rec. 37, Teil II, S. 334 ff.; UNTS I, 2303 Bd. 175, S. 215 ff.; dt. Übers. in BGBl. 1955 II, S. 1060 ff.; dt. Übers. d. engl. Textes von E. Bock unter Mitwirkung der Forschungsstelle für VR und ausl. öffentl. Recht der Universität Hamburg in Dokumente, hrsg. von d. zit. Forschungsstelle, Heft VI, S. 30 ff. Hier Bezeichnung als „Internationale Gesundheitsordnung“. Ebenso Karl Zemanek: Weltgesundheitsorganisation, Staatslexikon, Bd. VIII, 1963, S. 526 ff.

¹¹ Ludwig Dischler: Weltgesundheitsorganisation WHO, Dokumente, Heft VI, S. 10.